



II-5803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

Zl. 353.110/113-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

18. November 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2601 IAB

1988 -11- 21

zu 2620 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 26. September 1988 unter der Nr. 2620/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (3) BK TB 1986 (Taxifahrten anstelle der Verwendung von Dienstkraftwagen) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wurde dieser - dem Gebot einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung entspringenden - Empfehlung in der Zwischenzeit entsprochen?"

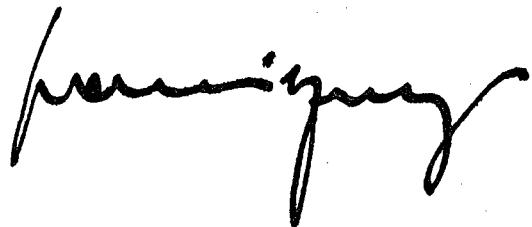
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Für die Verwendung von Kraftfahrzeugen ist nicht das Bundeskanzleramt, sondern das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Am 13. Juni 1950 wurde mit Ministerratsbeschuß die Einsetzung einer Bundeskraftwagenkommission unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen beschlossen. Zu den Aufgaben dieser Kommission zählt u.a. auch die Erstellung einer Vorschrift für die Benützung von Personenkraftwagen in der Bundesverwaltung. Entsprechend diesem Auftrag wurden Richtlinien ausgearbeitet und vom Ministerrat erstmals am 3. Juli 1951 genehmigt. In der Folge wurden die Richtlinien von der Bundeskraft-

- 2 -

wagenkommission laufend den Notwendigkeiten entsprechend angepaßt bzw. ergänzt und diese Ergänzungen dem Ministerrat letztmalig am 6. Juli 1981 vorgelegt und von diesem beschlossen.

Das Bundeskanzleramt hat sich bei der Benützung der Kraftfahrzeuge an diese Richtlinien gehalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunzinger".